Rechtsanwaltskammer Tübingen

KAMMER REPORT

Heft 24 · April 2010

INHALT

EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG

Einladung zur Kammerversammlung 3

Erläuterung zu TOP 9 3

Erläuterung zu TOP 10 3

Geschäftsbericht des Vorstandes 5

Bericht über die Rechnungsprüfung 2009 9

Jahresabschluss 2009, Haushalte 2010 und 2011 11

Vermögensentwicklung 2009 12

Anmerkungen zum Jahresabschluss 2009 13

AKTUELLES

Die RAK Tübingen auf der „Jobs for Future“ 15

3. Tübinger Studientage 15

Öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten 15

Anwälte in Not 16

5. Soldan Kanzlei-Gründerpreis 16

GASTKOLUMNE 17

KAMMERSERVICE

Zur Anwaltsrobe im OLG-Bezirk Stuttgart mit Seiden- oder Samtbesatz 17

PERSONALIEN 19

IMPRESSUM 10

EDITORIAL

Verehrte Kollegin,
lieber Kollege,

es ist wieder so weit. Am 19.05.2010 findet die nächste Kammerversammlung statt. Namens des Präsidiums und des Vorstandes unserer Kammer lade ich Sie sehr, sehr herzlich ein, nach Ravensburg in den Schwörsaal des Waaghauses zu kommen und ab 15:00 Uhr mit uns einen hoffentlich spannenden, diskussionsfreudigen, ergebnisorientierten und ertragreichen Nachmittag zu verbringen. Die Tagesordnung finden Sie auf Seite 3, und ich bin sicher, nach ihrer Durchsicht und der Lektüre der anschließenden Berichte über das Geschäftsjahr 2009, über die Rechnungsprüfung 2009 und über den zukünftigen Haushalt merken Sie sich den Termin der Versammlung sofort in Ihrem Kalender vor.

In erster Linie sicher wegen unseres Festvortrages. Sie wissen, dass das Thema Anwaltsethik ganz oben auf der berufspolitischen Agenda steht. Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat deshalb zu seiner Beratung einen Arbeitskreis gegründet, dem – neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – Richterinnen und Richter und Professoren der Rechtswissenschaft angehören. Geleitet wird dieser Arbeitskreis vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Freiburg und Vizepräsidenten der BRAK Dr. Krenzler. Er wird uns über die dort geführten Diskussionen und ihre ersten Ergebnisse berichten, die besonderen Problemstellungen der Thematik beleuchten und Sie zu eigenen Bewertungen auffordern. Die anschließende, mit ihm zu führende Debatte gibt Ihnen Gelegenheit, Ihre eigene Position darzustellen und zu begründen.

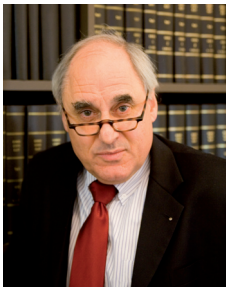

Ihre Teilnahme an der Kammerversammlung ist aber auch deshalb wichtig, weil wir über das leidige Thema Geld sprechen müssen. Nach zwischenzeitlich 7 Jahren ohne eine Anpassung muss Ihnen unser Vorstand zur Verabschiedung eines ausgeglichenen Haushaltes vorschlagen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2011 auf 250,00 EUR zu erhöhen. Der lange Zeitraum eines unverändert niedrigen Beitrages von 200,00 EUR war nur möglich, weil wir zum einen sparsam gehaushaltet und nahezu jeden Überschuss in die Rückführung der Verbindlichkeiten wegen des Erwerbs der neuen Geschäftsstelle gesteckt haben. Gleichwohl musste immer wieder eine mehr oder minder große Unterdeckung aus dem Kammervermögen ausgeglichen werden. Ein insoweit neutraler Haushalt für 2011 ist also – ich wiederhole mich – nur bei angemessener Erhöhung des Kammerbeitrages möglich. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Bemerkungen unseres Schatzmeisters Dr. Völker auf den Seiten 13 und 14 dieses KammerReport.

Der dritte Schwerpunkt unserer Versammlung gilt den Personalia: Es stehen turnus- und außerplanmäßige Wahlen an. Herr Kollege Praefcke, Ravensburg, der seit November 2000 Mitglied unseres Vorstandes ist, hat mit Schreiben vom 25.03.2010 sein Amt aus per-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

sönlichen Gründen niedergelegt. Es muss deshalb für den Rest seiner Amtszeit, also für zwei Jahre, ein Nachfolger gewählt werden.

Von den turnusmäßig aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedern hat nur Frau Kollegin Revermann, Tübingen, erklärt, nicht wieder für das Amt zu kandidieren, nachdem sie dort 20 Jahre ehrenamtlich tätig war. Ihr und Herrn Kollegen Praefcke danke ich aufrichtig für das große Engagement, das sie für die Anwaltschaft in unserem Kammerbezirk gezeigt haben. Eine persönliche Würdigung wird selbstverständlich in Ravensburg folgen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder, deren Mandat jetzt ausläuft, also Frau Kollegin Stendebach, Tuttlingen, und die Herren Kollegen Geprägs, Tübingen, Schellhorn, Rottweil, Dr. Völker, Reutlingen, und Luther, Reutlingen, bewerben sich ebenso für eine weitere Amtszeit, wie auch ich dies tue. Allerdings möchte ich für mich ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich, sollte ich gewählt werden, nicht noch einmal für das vom neuen Vorstand zu besetzende Amt des Präsidenten unserer Kammer zur Verfügung stehe. Nach knapp 10-jähriger Tätigkeit halte ich es für an der Zeit, den Stab an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu übergeben. Damit möchte ich mich aber – noch – nicht endgültig aus der ehrenamtlichen anwaltlichen Tätigkeit verabschieden. Wie Sie wissen, bin ich vor mehr als zweieinhalb Jahren auch in das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt worden. Das Vizepräsidentenamt war und ist zunehmend mit einer Vielzahl von Einzelaufgaben verbunden, die eine mehr oder minder häufige Abwesenheit von meiner Kanzlei nach sich ziehen. Die damit und mit der Tätigkeit als Präsident unserer Kammer verbundenen Belastungen sind sowohl meinen Kolleginnen und Kollegen aus meiner Kanzlei, für deren Langmut ich mich bei dieser Gelegenheit auch einmal öffentlich bedanken möchte, als auch meiner Mandantschaft, die für ehrenamtliche Aktivitäten nachvollziehbarer Weise nur begrenzt Verständnis aufbringt, nicht mehr zuzumuten. Um meine Amtszeit als Vizepräsident – ich bin für vier Jahre gewählt – ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist es, so die gesetzliche Regelung in der BRAO, aber notwendig, dass ich Mitglied im Vorstand meiner Kammer bleibe. Also bewerbe ich mich erneut.

Der Vorstand unserer Kammer schlägt im Übrigen vor, die Zahl der Vorstandsmitglieder um 1 auf 14 zu erhöhen. Eine Erweiterung unseres Vorstandes wäre nach meiner Überzeugung allein schon deshalb gerechtfertigt, weil in den letzten 10 Jahren seit der letzten Erhöhung der Mitgliederzahl von 12 auf 13 der Kammer eine Vielzahl weiterer Aufgaben übertragen wurden, die nicht nur unsere Tübinger Geschäftsstelle zunehmend belastet hat, sondern die auch mit weiteren Aktivitäten aller Vorstandsmitglieder verbunden waren und sind. Ein herzliches Dankeschön von meiner Seite allen meinen Mitkämpferinnen und –kämpfern für den großartigen Einsatz, den sie alle in den letzten Jahren gezeigt haben.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung unserer Mitgliederzahlen in den einzelnen Landgerichtsbezirken dürfte es sachgerecht sein, das neue Vorstandsamt mit einer Kollegin oder einem Kollegen aus dem Ravensburger Bezirk zu besetzen. Im Ergebnis würden, sollten Sie dieser Einschätzung folgen, von den dann 14 Vorstandsmitgliedern 5 aus dem Landgerichtsbezirk Tübingen, 4 aus dem Landgerichtsbezirk Ravensburg, 3 aus dem Landgerichtsbezirk Rottweil und 2 aus dem Landgerichtsbezirk Hechingen kommen.

Sie sehen also, liebe Kolleginnen und Kollegen, es lohnt sich sicher, am 19.05.2010 nach Ravensburg zu kommen. Es stehen wichtige Entscheidungen an. Beteiligen Sie sich bitte an der anwaltlichen Selbstverwaltung durch Teilnahme an der Kammerversammlung. Sie nehmen damit nicht nur ein demokratisches Recht in Anspruch, sondern stärken die Selbstverwaltungsorganisation Ihres Berufsstandes. Je deutlicher dies geschieht, umso leiser werden die ab und zu immer mal wieder national oder in Brüssel zu hörenden Stimmen sein, die unsere Organisationsstruktur in Frage stellen. Bedenken Sie bitte: Die Alternative zur Selbstverwaltung ist nicht keine Verwaltung, sondern staatliche Obrigkeit.

Schließlich lohnt sich der Besuch in Ravensburg auch deshalb, weil er Ihnen Gelegenheit geben wird, sich mit Kolleginnen und Kollegen in freimütigem Gespräch auszutauschen. Zu dem im Anschluss an die Kammerversammlung gereichten kleinen Imbiss lade ich bereits jetzt herzlich ein.

Damit wir die Versammlung besser planen können, bitte ich Sie abschließend, sich mit dem in diesem Heft einliegenden Formular bei der Geschäftsstelle anzumelden oder aber Ihr Kommen dort telefonisch anzukündigen. Sie erleichtern damit uns allen ein klein wenig das Geschäft und fördern eine Optimierung der Organisation.

Ich verbleibe für heute

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Ekkehart Schäfer
Präsident

Einladung zur Kammerversammlung

Gem. § 85 Abs. 1 BRAO lade ich die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2010 für

Mittwoch, den 19.05.2010
um 15.00 Uhr

in den Schwörsaal des Waaghauses, Marienplatz 28,
88212 Ravensburg ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Totenehrung
2. Festvortrag RA Dr. Michael Krenzler, Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg: „Anwaltsethik – ein alter Zopf?"
3. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstands in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009
4. Bericht der Rechnungsprüfer RAe Dr. Neinhaus und Ogrzewalla
5. Entlastung des Schatzmeisters wegen der Kassengeschäfte 2009
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2010
8. Beschlussfassung zum Kammerbeitrag und Haushalt 2011
9. Änderung der Mitgliederzahl des Vorstands in § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen
10. Änderung der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG)
11. Vorstandswahlen
12. Wahl der Rechnungsprüfer für 2011 und 2012
13. Verleihung Kammermedaillen
14. Verschiedenes

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt Sie der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein.

Tübingen, den 31.03.2010

gez.
RA Ekkehart Schäfer
Präsident

Erläuterung zu TOP 9:

Es wird vorgeschlagen, § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen wie folgt zu ändern (Änderung *kursiv* gedruckt):

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer
Tübingen
(§ 89 Abs. 3 BRAO)

(...)

V. Kammervorstand

§ 40

(1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt *14*.

(...)

Erläuterung zu TOP 10:

Es wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigungsrichtlinie wie folgt zu ändern (Änderungen *kursiv* gedruckt):

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG.

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom *19.05.2010*, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 BRAO folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums-, Ausschuss- und Abteilungssitzungen des Vorstands, an sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstands-

tätigkeit wahrzunehmen und vom Präsidium genehmigt sind, *sowie für die Wahrnehmung von Erörterungsterminen als Schlichter nach der Schlichtungsordnung der Kammer* eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe des Eineinhalbfachen des in Nr. 7005 Nr. 3 VV *zum RVG* genannten *Höchstbetrages.*

2. *Für die Bearbeitung eines zulässigen Antrages nach § 8 der Schlichtungsordnung der RAK Tübingen erhält das Vorstandsmitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 100,00 für jedes Verfahren.*

3. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung erhalten für jeden Sitzungstag des Anwaltsgerichts die in Ziffer 1 genannte Aufwandsentschädigung und die Reisekosten nach Ziffer *4.* a) oder b).

4. Reisekosten werden wie folgt vergütet:

a) Bei *Benutzung* des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges das Zweifache des in Nr. 7003 VV *zum RVG festgelegten* Betrages zuzüglich *notwendiger* Parkkosten. *Die Aufwendungen sind ab einer Fahrtstrecke von mehr als 500 Kilometern (Hin- und Rückfahrt) beschränkt auf die Kosten einer Bahnfahrt erster Klasse; in Ausnahmefällen entscheiden der Präsident und/oder der Schatzmeister.*

b) Bei *Benutzung* anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.

c) Übernachtungskosten in *angefallener* Höhe.

5. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Barauslagen. Das Vorstandsmitglied hat die Wahl, anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen *eine Pauschale* von jährlich € 1.000,00, Abteilungsvorsitzende und Präsidiumsmitglieder von jährlich € 1.600,00 und der Präsident von monatlich € *1.500,00 geltend zu machen. Im Falle des Eintritts oder Ausscheides eines Vorstandsmitglieds im Laufe eines Kalenderjahres ist der Auslagenersatz zeitanteilig zu bemessen.*

6. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für die Unterhaltung der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAO von € 260,00 pro eingegangenem Fall. Die weiteren Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten anstelle der entstandenen Auslagen *eine Pauschale* von € 26,00 für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Fall.

7. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen *eine Pauschale* von € 35,00 für jeden als Berichterstatter bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und für die Teilnahme an Sitzungen der Fachanwaltsprüfungsausschüsse die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1. sowie Reisekosten nach Ziffer *4.* a) oder b).

   Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen, die zugleich Vorsitzende eines Fachanwaltsprüfungsausschusses sind, erhalten anstelle der Auslagen für Porto und Ablichtungen *eine Pauschale* von € 20,00 für jeden Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, der bei ihnen eingeht und an ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses weitergeleitet wird.

8. Für den Ersatz der Auslagen und Zeitversäumnisse nach § 37 Abs. 4 BBiG der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG gelten die Ziff. 1. und *4.* entsprechend.

9. Diese Richtlinie behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung eine Abänderung oder eine neue Richtlinie beschließt.

10. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen,
den XX.XX.XXXX

(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE DES KAMMER REPORT IST DER

15. AUGUST 2010

Geschäftsbericht des Vorstandes

Mitgliederstatistik

Die Zahl der Kammermitglieder belief sich am 01.01.2009 auf 1.992. Im Laufe des Geschäftsjahres verstarben 3 Mitglieder, aus anderen Gründen schieden 79 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Kammer aus. Neu und nach Wechsel des Kammerbezirks zugelassen wurden 126 Kolleginnen und Kollegen. Der Mitgliederbestand am 31.12.2009 betrug damit 2.036. Er erhöhte sich im Jahr 2009 also um 44 oder 2,21 %.

Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das zum 01.06.2007 wirksam gewordene Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft wurden der Kammer 108 Anzeigen über die Begründung einer solchen Zweigstelle im Kammerbezirk vorgelegt, davon 72 von in unserer Kammer zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Am 31.12.2009 war es 689 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und damit ca. 33 % der Mitglieder erlaubt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, davon:

134 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht
9 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht
52 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Privates Bau- und Architektenrecht
25 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Erbrecht
168 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Familienrecht
2 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz
12 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht
4 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Informationstechnologierecht
22 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Insolvenzrecht
8 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Medizinrecht
48 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht
21 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Sozialrecht
67 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Steuerrecht
23 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Strafrecht
2 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht
1 Mitglied auf dem Fachgebiet Urheber- und Medienrecht
55 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht
12 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht
25 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verwaltungsrecht.

Insgesamt 120 Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, zwei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen; zwei Kolleginnen und Kollegen haben die Berechtigung zur Führung von drei Fachanwaltsbezeichnungen.

120. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Ravensburg

Am 07.05. und 08.05.2009 hatte die RAK Tübingen die Ehre und die Verpflichtung, die 120. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als 41. Präsidentenkonferenz in ihrem Kammerbezirk – in Ravensburg – auszurichten. Nach Juni 1969 in Freudenstadt war dies das zweite Mal, dass die Versammlung im Kammerbezirk Tübingen stattfand.

Vertreten waren das vollständige Präsidium der BRAK samt ihren Geschäftsführern sowie alle 28 deutschen Anwaltskammern, ganz überwiegend mit ihren Präsidenten. Die Kammer Tübingen war neben Präsident Schäfer, zugleich Vizepräsident der BRAK, durch die Mitglieder des Präsidiums repräsentiert. Insgesamt nahmen einschließlich Gästen und Begleitpersonen über 100 Personen an der Tagung teil.

Bereits am Vortag tagte das Präsidium der BRAK. Die Veranstaltung selbst wurde am 07.05.2009 mit einem Empfang durch die Stadt Ravensburg im Rathaus eröffnet. Der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg, Herr Hermann Vogler, ließ es sich nicht nehmen, die Teilnehmer der BRAK-HV persönlich zu begrüßen. Bei dem anschließenden Abendessen im Ratssaal des Rathauses hatte Präsident Schäfer Gelegenheit, die aus ganz Deutschland angereisten Teilnehmer herzlich im Namen der gastgebenden RAK Tübingen willkommen zu heißen.

Der Behandlung der umfangreichen Tagesordnung war der folgende Freitag im Schwörsaal des Waaghauses von Ravensburg vorbehal ten. Detailliert behandelt und erörtert wurden im Anschluss an den Tätigkeitsbericht des Präsidenten der BRAK unter anderem die Haushaltsrechnung 2008 und der Haushaltsplan 2010. Breiten Raum nahmen des Weiteren berufsrechtliche Fragen, so insbesondere die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, aber auch z.B. der strafrechtliche Schutz von Berufsgeheimnisträgern bei der Auslagerung von Dienstleistungen ein.

Den Begleitpersonen wurde ein Rahmenprogramm mit Stadtführung, Besuch der Veitsburg und der Basilika in Weingarten angeboten.

Die Veranstaltung klang aus mit einem gemeinsamen Abendessen im Restaurant Hubertus in Berg bei Weingarten.

Die gesamte Veranstaltung war ein großer Erfolg und trug sehr zum Renommee der „kleinen“ Kammer

Tübingen bei. Welch positiven Eindruck die Veranstaltung auf die übrigen Kammern machte, ließ sich aus zahlreichen Dank- und Glückwunschschreiben anderer Kammerpräsidenten ablesen. Es ist der Kammer Tübingen überzeugend der Nachweis gelungen, dass auch eine der kleineren Kammern befähigt ist, der BRAK und den übrigen Kammern ein der Bedeutung einer Hauptversammlung entsprechendes Forum zu bieten.

Kammerversammlung 2009

Die ordentliche Kammerversammlung 2009 fand am 13.05.2009 im Landgericht Hechingen statt. Anwesend waren 87 Kolleginnen und Kollegen, nach dem damaligen Stand 4,3 % der Mitglieder der Kammer.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten referierte Herr Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien in Den Haag, Christoph Flügge, zum Stand der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Zu dem vielbeachteten Vortrag waren auch zahlreiche interessierte Vertreter der Richter- und Staatsanwaltschaft anwesend.

Der Präsident berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 und informierte über die Beschlüsse des Vorstandes zur Vergabe einer Kammermedaille, namentlich darüber, RA i.R. Horst Schmid aus Reutlingen, RA Dr. Günther Erbe aus Albstadt und RA Dr. Eberhard Theurer aus Balingen eine Kammermedaille zu verleihen. RA Dr. Erbe und RA Dr. Theurer wurde die Kammermedaille unmittelbar in der Kammerversammlung überreicht; an RA i.R. Schmid konnte die Kammermedaille wegen Verhinderung erst in einer späteren Vorstandssitzung persönlich übergeben werden.

Nach den sich anschließenden Berichten der Kassenprüfer und des Schatzmeisters wurden der Schatzmeister und der Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 entlastet, der Nachtragshaushalt 2009 verabschiedet und der Haushalt 2010 beschlossen.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2010 wurde wie in den vergangenen 6 Jahren auf € 200,00 festgesetzt. Allerdings wies der Schatzmeister auf eine mögliche Erhöhung des Kammerbeitrags ab 2011 hin.

Eine geplante Änderung der §§ 10 und 11 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen erfolgte nicht, nachdem die Kammerversammlung mehrheitlich beschlossen hatte, sich mit diesem Tagesordnungspunkt nicht zu befassen.

RA Hartmut Kilger berichtete über die Vermögensanlagen und die Vermögenssituation des Versorgungswerkes, die nach seinen Worten durch die Finanzkrise nicht gefährdet sind.

Abschließend gab der Präsident das Ausscheiden des Geschäftsführers RA Rudolf Stumpf zum Jahresende 2009 nach einer fast 25-jährigen Anstellung bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen bekannt und bedankte sich bei ihm für die langjährige Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Kammer.

Satzungsversammlung

Die 4. Satzungsversammlung tagte im Geschäftsjahr 2009 zweimal in Berlin. In der Sitzung vom 15.06.2009 wurden u.a. Beschlüsse zur Anpassung der §§ 5 und 24 BORA gefasst im Hinblick auf das 2007 aufgehobene Zweigstellenverbot. Ferner wurde eine Anzahl von redaktionellen Änderungen in einzelnen Fachanwaltsgebieten zur Klarstellung bzw. zur Vereinheitlichung beschlossen.

Nachdem in der Folgezeit das Bundesjustizministerium der beschlossenen Änderung des § 5 BORA nicht die erforderliche Zustimmung erteilte, hat sodann die Satzungsversammlung in ihrer zweiten Sitzung am 06. und 07.11.2009 beschlossen, den von ihrem Vorsitzenden hiergegen fristwahrend angerufenen Bundesgerichtshof über die Neufassung des § 5 BORA entscheiden zu lassen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Änderungen u.a. der §§ 6, 8, 10, 12, 27, 28, 30, 33 und 34 BORA und einige Anpassungen der Fachanwaltsordnung beraten und hierüber beschlossen. Neben dem sog. Normen-Screening nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie war außerdem nochmals der Umfang der anwaltlichen Fortbildungspflicht aus § 43a Abs. 6 BRAO bzw. aus § 15 FAO Diskussionsthema.

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen gehörten im Geschäftsjahr 2009 an:

- RA Dr. Rolf Kofler, Reutlingen, als Geschäftsleitender Vorsitzender,
- RA Dr. Rolf Schumacher, Albstadt, als stellvertretender Vorsitzender,
- RA Detlef Werner, Tuttlingen,
- RA Dr. Hans Friedrichsmeier, Tübingen, und
- RA Klaus Gut, Ravensburg, als Beisitzer.

Das Anwaltsgericht hatte im Geschäftsjahr 6 Verfahren zu bearbeiten.

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2009 bestand der Vorstand aus 13 Mitgliedern. Ihm gehörten an

für den Landgerichtsbezirk Tübingen:
RAin Christel Revermann, Tübingen;

RA Armin Abele, Reutlingen; RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen; RA Albrecht Luther, Reutlingen; RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen;

für den Landgerichtsbezirk Hechingen:
RAin Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen; RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen;

für den Landgerichtsbezirk Rottweil:
RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen; RA Dr. Eberhard Müll, Freudenstadt; RAuN Markus Schellhorn, Rottweil;

für den Landgerichtsbezirk Ravensburg:
RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen; RA Robert Praefcke, Ravensburg; RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg.

Der Vorstand kam im Geschäftsjahr 2009 zu 7 Sitzungen zusammen, in denen insgesamt 170 Vorgänge beraten und entschieden wurden.

Mitglieder des Vorstandes nahmen an 4 Hauptversammlungen bzw. Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer teil. Außerdem wurden von ihnen 52 weitere Veranstaltungen besucht.

Der Vorstand musste sich im Geschäftsjahr nicht mit datenschutzrechtlichen Problemen im Einzelfall befassen. Der Vorstand blieb und bleibt weiter bei seiner Auffassung, einzige Aufsichtsbehörde in Bezug auf die mandatsbezogene Informationsverarbeitung zu sein.

Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Geschäftsjahr 2009 an:

- RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg, als Präsident,
- RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen, als Vizepräsident,
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident,
- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen, als Schriftführer
- RA Dr. Alexander Völker, Reutlingen, als Schatzmeister.

Das Präsidium kam zu vier Sitzungen zusammen. Außerdem traf es sich am 31.03.2009 mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine unseres Kammerbezirks zu einem Meinungsaustausch.

Abteilungen

Der Vorstand hatte auch im Geschäftsjahr 2009 zwei Abteilungen gebildet: Die Beschwerdeabteilung und die Abteilung für Zulassungen und Gutachten. Gem. § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Beschwerdeabteilung

Der Beschwerdeabteilung des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2009 an:

- RA Geprägs, Tübingen, als Vorsitzender,
- RA Dr. Völker, Reutlingen, als stellvertretender Vorsitzender,
- RA Dr. Schwab, Balingen, als Schriftführer,
- RAin Stendebach, Tuttlingen, als stellvertretende Schriftführerin sowie
- RA Luther, Reutlingen, RA Dr. Müll, Freudenstadt, und RA Praefcke, Ravensburg, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 8 Sitzungen durch. Dabei mussten 108 aus dem Vorjahr noch unerledigte und 214 neue Beschwerden über Kammermitglieder beraten werden. Unbegründet waren 110 Beschwerden, 79 Beschwerden wurden zurückgenommen oder erledigten sich in sonstiger Weise. In 7 Verfahren musste die Abteilung Rügen verhängen, in 17 Fällen wurde der Vorgang der Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgelegt. 109 Beschwerden waren am 31.12.2009 noch in Bearbeitung.

Die Abteilung musste sich mit 25 Mitteilungen der Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafsachen befassen, außerdem wurden in 3 Fällen Ermittlungen von Amts wegen aufgenommen.

Die Abteilung drohte in 37 Fällen den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wegen fehlender Stellungnahmen Zwangsgelder an, 14 Zwangsgelder mussten verhängt werden.

Die Abteilung hat 36 schriftliche Anfragen behandelt.

Abteilung für Zulassungen und Gutachten

Der Abteilung für Zulassungen und Gutachten des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2007 an:

- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Vorsitzender,
- RAin Revermann, Tübingen, als stellvertretende Vorsitzende,
- RAin Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen, als Schriftführerin,
- RA van Bruggen, Friedrichshafen, als stellvertretender Schriftführer, sowie
- RA Abele, Reutlingen, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 14 Sitzungen durch. Dabei wurden 14 Gebührengutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 14 Abs. 2 RVG und nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO beraten, außerdem 4 außergerichtliche Gebührengutachten.

In 3 Fällen wurde wegen unerlaubter Rechtsberatung ermittelt. Je ein Fall wurde wegen Unbegründetheit eingestellt, erledigte sich nach Abmahnung bzw. wurde an die Staatsanwaltschaft zwecks Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens abgegeben.
Zu Fachanwaltsanträgen ergingen

insgesamt 77 Entscheidungen; dabei wurden 59 Erlaubnisse zum Führen eines Fachanwaltstitels erteilt. Die Abteilung hat 64 schriftliche Anfragen behandelt.

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen bot als neuen Service im zweiten Halbjahr 2009 in Ravensburg, Reutlingen und Weingarten insgesamt acht Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem als gemeinnützig anerkannten Deutschen Anwaltsinstitut e.V. an, die sich nicht nur an (ggf. künftige) Fachanwältinnen und Fachanwälte richteten, aber für diese zum Nachweis der Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 4 Abs. 2 FAO dienen konnten auf den Fachgebieten Arbeitsrecht, Familienrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht. Ebenso konnte eine Teilnahme als Nachweis für das Fortbildungszertifikat der BRAK anerkannt werden.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zahlten einen ermäßigten Kostenbeitrag. Die Veranstaltungen fanden einigen und teils regen Zuspruch; eine Veranstaltung musste allerdings mangels ausreichender Teilnehmerzahl abgesagt werden.

KammerReport und KammerInfo

Im Berichtsjahr erschienen vier Ausgaben des KammerReport mit einer Auflage von je ca. 2.200 Stück. Die Mitglieder wurden insbesondere über Aktuelles im Kammerbezirk und auf Bundesebene, über wichtige Neuigkeiten im anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht und über Personalia unterrichtet. Alle seit 2002 erschienenen Ausgaben des KammerReport können auf der Homepage unserer Kammer unter www.rak-tuebingen.de aufgerufen werden.
Zudem erhielten die Kammermitglieder, die der Geschäftsstelle ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, 24 KammerInfos per E-Mail, in denen zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer fast tagesaktuell über wichtige Neuigkeiten zum Anwaltsberuf informiert wurde.

Referendarausbildung

Im Jahr 2009 wurden 207 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Anwaltsstation ausgebildet. Der Vorstand organisierte hierzu vier Einführungslehrgänge am Landgericht Tübingen, drei am Landgericht Ravensburg sowie vier gemeinsame Einführungslehrgänge für die Referendarinnen und Referendare an den Landgerichten Hechingen und Rottweil. 26 Kolleginnen und Kollegen beteiligten sich als Dozentinnen und Dozenten an diesen Lehrgängen.

Ausbildung

Im Geschäftsjahr 2009 waren beim Vorstand 286 Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte registriert.

Im Sommer 2009 haben 95 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen, 94 haben die Prüfung bestanden. Dabei schnitten 6 Teilnehmerinnen mit der Note Sehr Gut, 48 Teilnehmerinnen mit der Note Gut, 30 Teilnehmerinnen mit der Note Befriedigend und 10 Teilnehmerinnen mit der Note Ausreichend ab.

Am 25.06.2009 wurden 12 Geprüften Rechtsfachwirtinnen die Zeugnisse übergeben, die vor dem Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Tübingen ihre Prüfung abgelegt hatten. Bei dieser Prüfung wurde ein Notendurchschnitt von 3,0 erreicht.
.

Geschäftsstelle

Bis 31.12.2009 war RA Rudolf Stumpf, Tübingen, Geschäftsführer der Kammergeschäftsstelle. Am 01.08.2009 trat RA Frank Speidel, Ostfildern, seine Position als neuer Geschäftsführer an. Im Geschäftsjahr 2009 wurden die Geschäftsführer wie bisher durch Frau Evi Heberle und Frau Angelika Hornung unterstützt.

Neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte oblag der Geschäftsstelle insbesondere die Aufrechterhaltung des Anwaltssuchdienstes. Die Teilnahme daran ist für alle Kammermitglieder kostenlos. 2009 waren insgesamt 2.019 Datensätze unserer Mitglieder vorhanden, die sich für 52 verschiedene Rechtsgebiete und 32 unterschiedliche Sprachkompetenzen hatten registrieren lassen.

Der Anwaltssuchdienst findet in allen Bereichen der Justiz, der Wirtschaft und des rechtsuchenden Publikums breites Interesse. Auf ihn wurde über das Internet monatlich durchschnittlich 367 Mal und insgesamt im Geschäftsjahr 4.398 Mal zugegriffen. Außerdem wurde eine Vielzahl von Auskünften telefonisch eingeholt, durchschnittlich wöchentlich etwa 50.

Der Anwaltssuchdienst ist montags bis freitags zwischen 13.00 und 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 07071 7936912 und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen unter www.rak-tuebingen.de erreichbar.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen finden unsere Mitglieder und das rechtsuchende Publikum zudem Informationen zu den Aufgaben von Kammer und Vorstand und deren personeller Zusammensetzung. Die dort

geführte Liste der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer enthält Auskünfte zu den einzelnen ihr angehörenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten; ferner besteht die Möglichkeit, die wichtigsten Satzungen und Formulare der Kammer einzusehen und herunterzuladen. Die Homepage hatte im Geschäftsjahr 161.196 Seitenaufrufe von 63.763 Besuchern zu verzeichnen.

Tübingen, den 31.03.2010

gez. Ekkehart Schäfer
(Präsident)

Bericht über die Rechnungsprüfung

des Geschäftsjahres 2009 (01.01.2009 - 31.12.2009) der Rechtsanwaltskammer Tübingen

1. Auftrag

Durch den Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 08.07.2008 wurden die Unterzeichner zu Rechnungsprüfern für die Jahre 2009 und 2010 bestellt. Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen. Die vorliegende Rechnungsprüfung bezieht sich auf das laufende Rechnungswesen im Jahre 2009, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung per 31.12.2009 und die Vermögensentwicklung per 31.12.2009.

2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte am 09.03.2010 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Tübingen.
Auskunft erteilte der Geschäftsführer der Kammer RA Speidel. Die Buchhaltung erfolgt ausschließlich über EDV.

Folgende Unterlagen lagen vor:

a) Der vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Tübingen erstellte Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zum 31.12.2009 mit Bericht über den Stand des Vermögens per 31.12.2009.
b) Die Ausdrucke sämtlicher Kontenblätter / Jahreskonto 2009 mit den dazugehörigen Belegen.
c) Die Ausdrucke sämtlicher Finanz- und Sachkonten.
d) Die Kassenbelege einschließlich EDV-Portobuch.
e) Die Kontoauszüge und Unterlagen für das Giro-, das Sozialfonds- und das Termingeldkonto der Deutschen Bank AG, Filiale Tübingen; die Kontoauszüge für das Girokonto und das Geldmarktkonto sowie das Wertpapierdepot der Kreissparkasse Reutlingen.

Vollständig geprüft wurden alle Belege über Geschäftsvorfälle mit einem Wert von 5.000,00 € und mehr. Die übrigen Geschäftsvorfälle wurden durch Erhebung von Stichproben geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass Belege aus allen Einkunfts- und Kostenarten geprüft wurden.

3. Formale Prüfung

Die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ordentlich und sauber geführt. Es wird erneut angeregt, die Zuordnung der Belege über die Geschäftsvorfälle durch handschriftliche Vermerke der Rechnungsführung sicherzustellen.

Die Geschäftsvorfälle sind lückenlos und vollständig erfasst und gebucht. Formelle Beanstandungen sind nicht zu erheben.

4. Materielle Prüfung der Einnahmen

a) Kammerbeiträge	405.794,00	EUR
b) Geldbußen / Zwangsgeld	13.126,29	EUR
c) Gebühren für Eintragungen und Zulassungen	41.296,44	EUR
d) Zinsen	6.603,81	EUR
e) Sonstige Erträge	6.182,77	EUR
f) Vermögensentnahme	47.388,12	EUR
Summe laufende Einnahme	**520.391,43**	**EUR**

5. Materielle Prüfung der Ausgaben

a) Geschäftsstelle		
Personalkosten	184.384,33	EUR
Allgemeine Geschäftskosten	21.807,83	EUR
Versicherungen	4.860,26	EUR
Nebenkosten Geschäftsstelle	6.409,04	EUR
Wartung Geräte	6.275,36	EUR
Porto	12.086,09	EUR
Öffentlichkeitsarbeit	31.107,64	EUR
Veranstaltungen	32.594,87	EUR
Zwischensumme	299.525,42	EUR
b) Vorstand		
Aufwandsentschädigung	49.110,00	EUR
Reisekosten	29.980,53	EUR
Zwischensumme	79.090,53	EUR
c) Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer	57.768,00	EUR
d) Beiträge an Verbände	5.147,41	EUR
e) Rückerstattung Beiträge	1.331,00	EUR
f) Ausbildung RA-Fachangestellte inkl. Berufsbildungsausschuss	17.254,89	EUR
g) Referendarausbildung/Juristenausbildung	28.950,71	EUR
h) Fachanwaltsprüfungsausschuss	6.436,25	EUR
i) Anwaltsgerichtskosten	3.516,10	EUR
j) Sterbegelder	0,00	EUR
k) Abwicklerkosten	0,00	EUR
l) Darlehenszinsen	5.501,66	EUR
m) Neuanschaffungen	2.371,12	EUR
n) Darlehensrückführung	13.498,34	EUR
o) Vermögenszuführung	0,00	EUR
Zwischensumme	141.775,48	EUR

6. Ergebnis

Summe der laufenden Einnahmen	+ 520.391,43	EUR
Summe der laufenden Ausgaben	- 520.391,43	EUR
Ergebnis 2009	**0,00**	**EUR**

7. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist das Prüfergebnis festzustellen:

Unsere Prüfung des laufenden Rechnungswesens der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Berichts über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2009 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wir stellen an die ordentliche Kammerversammlung 2010 den Antrag,

1. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und den Bericht über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2009 zu genehmigen;

2. dem Kammervorstand Entlastung zu erteilen.

Hechingen, 30.03.2010
gez.

Dr. Karsten Neinhaus
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tübingen, 30.03.2010
gez.

Benjamin Ogrzewalla, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Jan van Bruggen
Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 28 96 70
Telefax 07541 / 28 96 79
E-Mail: jvb@kanzlei-fn.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Jahresabschluß zum 31.12.2009
Haushalt 2010 mit Nachtragshaushalt 2010 [1)]
Haushaltsvoranschlag 2011

	Ist 2009 EUR	Soll 2010 EUR in Tsd. beschlossen	Soll 2010 EUR in Tsd. Nachtragshaushalt; Voranschlag	Soll 2011 EUR in Tsd. Voranschlag
I. Einnahmen				
1. Kammerbeiträge	405.794,00	410	**408**	513
2. Geldbußen/Zwangsgeld	13.126,29	18	**15**	15
3. Gebühren	41.296,44	48	**40**	40
4. Zinsen	6.603,81	8	**3**	3
5. Sonstige Erträge	6.182,77	4	4	4
6. Vermögensentnahme	47.388,12	78	**90**	1
	520.391,43	566	**560**	576
II. Ausgaben				
1. Personalkosten	184.384,33	200	**185**	190
2. Ausbildungskosten	17.254,89	22	**20**	20
3. Juristenausbildung	28.950,71	40	40	40
4. Allgemeine Geschäftskosten	21.807,83	13	**15**	16
5. Rückerstattung Beiträge	1.331,00	1	1	1
6. Versicherungen	4.860,26	5	5	5
7. Beiträge an Verbände	5.147,41	6	6	7
8. Nebenkosten Geschäftsstelle	6.409,04	6	6	7
9. Wartung Geräte	6.275,36	8	**7**	7
10. Porto	12.086,09	13	13	12
11. Öffentlichkeitsarbeit	31.107,64	27	**32**	32
12. Veranstaltungen	32.594,87	6	6	6
13. Aufwandsentsch. Vorstand	49.110,00	50	**62**	70
14. Reisekosten Vorstand	29.980,53	30	**32**	34
15. BRAK-Beiträge	57.768,00	78	**75**	75
16. Kosten FA-Ausschüsse	6.436,25	10	**8**	8
17. Kosten Anwaltsgericht	3.516,10	3	3	3
18. Sterbegelder	0	5	5	5
19. Abwicklerkosten	0	20	**10**	10
20. Neuanschaffungen	2.371,12	5	**17**	16
21. Darlehenszinsen	5.501,66	5	5	5
22. Darlehenstilgung	13.498,34	13	**7**	7
	520.391,43	566	**560**	576

1) **Fette Zahlen** im Nachtragshaushalt 2010 stellen Änderungen wegen Neubewertung der Erträge und Aufwendungen dar.

Vermögensentwicklung im Kalenderjahr 2009

Kammervermögen am 31.12.2008:

Deutsche Bank Girokonto 1517762	EUR	11.939,50
Deutsche Bank Sozialfond	EUR	1.136,13
Deutsche Bank Termingeld 1517762 10	EUR	50.000,00
Deutsche Bank Termingeld 1517762 11	EUR	100.000,00
Deutsche Bank Depot Wertpapierdepot	EUR	34.017,90
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	22,75
KSK Reutlingen Geldmarktkonto	EUR	184,26
KSK Deka-Depot 193 756 822	EUR	31.044,47
Sparkassenbrief 2200144290	EUR	96.000,00
Kasse	EUR	813,78
Verkehrswert der Geschäftsstelle Christophstr. 30 in Tübingen	EUR	379.000,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle	EUR	27.484,00
./. KSK Reutlingen Darlehen	EUR	- 105.629,41
Gesamt	**EUR**	**626.013,38**

Kammervermögen am 31.12.2009:

Deutsche Bank Girokonto 1517762	EUR	4.996,21
Deutsche Bank Sozialfond	EUR	1.136,13
Deutsche Bank Termingeld 1517762 10	EUR	0,00
Deutsche Bank Termingeld 1517762 11	EUR	0,00
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60	EUR	156.563,45
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	33,61
KSK Reutlingen Geldmarktkonto	EUR	100.176,02
KSK Deka-Depot 193 756 822	EUR	12.582,19
Sparkassenbrief 2200422163	EUR	0,00
Kasse	EUR	1.234,99
Verkehrswert der Geschäftsstelle Christophstr. 30 in Tübingen	EUR	367.750,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle	EUR	24.347,00
./. KSK Reutlingen Darlehen	EUR	- 92.131,07
Gesamt	**EUR**	**576.688,53**
Veränderungen im Kalenderjahr 2009	**EUR**	**- 49.324,85**

Anmerkungen des Schatzmeisters der RAK Tübingen zum Jahresabschluss und zur Vermögensentwicklung 2009 sowie zu den Voranschlägen Nachtrag 2010 und Etat 2011

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses Jahr muss ich die auf den Seiten 11 und 12 dieses KammerReport stehenden Zahlen und die nachfolgenden Anmerkungen des Schatzmeisters Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen. Bitte nehmen Sie auch die Zahlen und Anmerkungen für das verflossene Jahr aus dem Aprilheft 2009 unseres KammerReports nochmals zur Hand. Die finanzielle Entwicklung 2009 und der Blick in die Zukunft zeigen nämlich mit aller Deutlichkeit Entwicklungen auf, auf die ich bereits in der Vergangenheit hinzuweisen mich verpflichtet sah. Es besteht unabweisbarer Handlungsbedarf.

Im Einzelnen:

1. Zum Jahresabschluss 2009

Wie der Vergleich mit dem im Vorjahr beschlossenen Nachtragshaushalt zeigt, ist es zwar einerseits gelungen, erneut das Gesamtvolumen unseres Etats begrenzt zu halten, im Ergebnis indes wird die angespannte Finanzlage deutlich.

Der von Ihnen beschlossene Nachtragshaushalt ging von einem Jahresvolumen von EUR 587.000,00 aus, das tatsächliche Rechnungsergebnis weist ein solches von lediglich EUR 520.000,00 aus. Dabei sind auf der Einnahmenseite Reduzierungen bei den Geldbußen/Zwangsgeld und Gebühren hinzunehmen gewesen, ebenso bei den Zinseinnahmen. Zum Ausgleich des Haushaltes war wie ersichtlich eine Vermögensentnahme von über EUR 47.000,00 unumgänglich.

Maßgeblich bestimmt wird der Etat durch die Ausgabenseite. Dabei konnten eine Reihe von Ausgabenpositionen geringer gehalten werden als beschlossen, so in Sonderheit Personalkosten, Ausbildungskosten (bisher: RA-Fachangestellte) und Juristenausbildung (bisher: Referendarausbildung). Die allgemeinen Geschäftskosten indes stiegen deutlich an. Die weiteren Posten bewegen sich mit den üblichen Abweichungen im Rahmen des Vorgegebenen. Dass für Sterbegelder und Abwicklerkosten im Rechnungsergebnis 2009 kein Abfluss zu verzeichnen war, ist wie üblich bei diesen Ausgaben wenig aussagekräftig, da kaum kalkulierbar. Einsparungen konnten wir erzielen beim Ansatz für Neuanschaffungen; dies deutet aber auf einen nicht unerheblichen Nachholbedarf in der Zukunft hin.

Insgesamt zeigt also unser Abschluss deutlich das Bemühen des Vorstandes, die Finanzen der Kammer „im Griff" zu behalten.

Aufschlussreich und mit Blick auf die Zukunft zum Handeln zwingend ist jedoch der Blick auf die Vermögensentwicklung. Wie Sie sehen, hat sich das Vermögen der Kammer im Jahre 2009 um rund nahezu EUR 50.000,00 vermindert. Dabei ist der Verkehrswert unserer Geschäftsstelle wie der Wert seiner Einrichtung durchaus noch recht positiv angesetzt.

Die wirkliche wirtschaftliche Situation ergibt sich aber am deutlichsten aus folgender Betrachtung:

Unsere liquiden Mittel (also unter Ausschluss der Verkehrswerte von Geschäftsstelle und Einrichtung) belaufen sich per Jahresende 2009 auf stark EUR 276.000,00; dem steht ein Darlehensstand von rund EUR 92.000,00 gegenüber. Saldiert verfügt die Kammer also gerade noch über rund EUR 184.000,00!

Der Vorstand hatte vor längerem beschlossen, als so genannte eiserne Reserve stets einen Betrag in Höhe von 50 % der Jahresgesamtausgaben vorzuhalten, um auf Eventualitäten reagieren zu können. Dies würde ein Guthaben von rund EUR 260.000,00 erfordern. Diese Vorgabe war nicht mehr einzuhalten. Ich habe dies zum Anlass genommen, bereits unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses 2009 mit Schreiben vom 21.01.2010 dem Präsidium gemäß § 83 Absatz 1 BRAO entsprechende Hinweise zu geben.

2. Zum Nachtragshaushalt 2010 und Etatvorschlag 2011

a) Unter Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten wird hinsichtlich des Nachtragshaushaltes 2010 vorgeschlagen, diesen auf ein Volumen von EUR 560.000,00 festzustellen. Der Ausgleich auf dieser Basis allerdings ist für das laufende Jahr lediglich dadurch zu erreichen, dass wir eine Vermögensentnahme von EUR 90.000,00 vorsehen müssen. Die Konsequenzen liegen auf der Hand.

Die Ansätze auf der Einnahmenseite werden durch einen geringeren Zuwachs an Mitgliedern einerseits, andererseits durch die aufgrund des tatsächlichen Rechnungsergebnisses 2009 fortgeschriebenen Einnahmepositionen unter Ziff. 2 bis 5 definiert.

Maßgeblich ist indes die Ausgabenseite.

Hier haben wir gegenüber dem beschlossenen Haushalt 2010 zwar die Personalkosten etwas reduzieren können, müssen aber Anpassungen bei den Aufwandsentschädigungen für Vorstand und insbesondere den Beiträgen bei der BRAK hinnehmen. Eine deutliche Erhöhung musste auch vorgesehen wer-

den für Neuanschaffungen aufgrund dringend notwendiger Investitionen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle. Gegensteuern konnten wir lediglich durch eine mit unserer Gläubigerin verabredete Reduzierung der Darlehenstilgung, welche allerdings eine Verlängerung der Laufzeit unseres Immobiliendarlehens bewirkt.

Die deutliche Erhöhung bei den Beiträgen für die BRAK ergibt sich aus einer Umlage in Höhe von EUR 3,00 je Mitglied für die neu eingerichtete Schlichtungsstelle. Zusätzlich wurde eine Erhöhung des allgemeinen Beitrages um EUR 2,00 (von EUR 29,00 auf EUR 31,00) beschlossen. Daneben besteht seit Jahren eine Umlage in Höhe von EUR 2,50 je Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit. Insgesamt müssen damit pro Mitglied EUR 36,50 abgeführt werden.

Die gesamte Ausgabenentwicklung wird dadurch gekennzeichnet, dass die der Kammer zugewiesenen Aufgaben beständig wachsen. Insbesondere die Einführung einer Vielzahl neuer Fachanwaltsbezeichnungen hat zu einer gewissen zusätzlichen finanziellen Belastung durch erhöhten Verwaltungsaufwand geführt. Hinsichtlich der vielfältigen weiteren Aufgaben darf ich auf den verdienstvollen Beitrag unseres Geschäftsführers auf den Seiten 8 bis 10 des KammerReport Heft 23 · Februar 2010 verweisen.

Die veranschlagten Erhöhungen des Aufwandes für den Vorstand sind insbesondere auch dadurch bedingt, dass wir vorschlagen müssen, den Vorstand um eine weitere Person zu erweitern, aber auch die bislang marginale Aufwandsentschädigung für den Präsidenten angemessen zu erhöhen. Damit bewegen wir uns immer noch im untersten Bereich des Aufwandes vergleichbarer Kammern. Beim Ansatz der Personalkosten ist eine Erhöhung deshalb unumgänglich, weil wir mit der bisherigen Besetzung die der Kammer abverlangten Leistungen nicht mehr erbringen können. Gedacht werden muss deshalb an die Einstellung einer weiteren Bürokraft, gegebenenfalls auch eines/r Auszubildenden.

Wiederholend weise ich darauf hin, dass wir den Nachtragshaushalt 2010 lediglich dadurch ausgleichen können, dass erneut ein Betrag beträchtlicher Art, diesmal EUR 90.000,00, aus dem Vermögen entnommen wird. Wie sich dies auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Kammer auswirkt, kann jeder selbst ermessen.

b) Es liegt auf der Hand, dass wir den Haushalt 2011 auf keinen Fall mehr mit einer weiteren Vermögensentnahme der bisherigen Art belasten können. Dies wäre vom Vorstand und insbesondere auch vom Schatzmeister nicht mehr zu verantworten.

Im Ergebnis können wir einen ausgeglichenen Haushalt lediglich auf der Basis einer Erhöhung des Kammerbeitrages darstellen. Dieser Ausgleich ist nur möglich mit einer Beitragserhöhung um EUR 50,00 je Mitglied ab 2011.

Ungeachtet all dessen wird der Vorstand weiter bemüht bleiben, die Ausgaben – soweit überhaupt beeinflussbar – nach Kräften zu begrenzen. Sollte uns dadurch finanzieller Handlungsspielraum erwachsen, würde zunächst an eine uns jederzeit mögliche Sondertilgung auf unser Immobiliendarlehen herangegangen werden.

Zu verweisen ist noch darauf, dass durch das Anwachsen der Mitgliederzahl Beiträge an Verbände, insbesondere aber auch an die BRAK, zwangsläufig und teils erheblich steigen, da diese in der Regel gestaffelt von der Anzahl der Mitglieder abhängig sind.

Fazit:

Die Entwicklung der Aufgabenstellung der Kammer, aber auch die so nicht mehr hinnehmbare persönliche Belastung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und der dringend notwendige Ausbau unserer Geschäftsstelle lassen es leider unumgänglich erscheinen, den Kammerbeitrag nach acht Jahren anzupassen. Mit dem vorgeschlagenen neuen Beitrag von EUR 250,00 je Mitglied liegen wir im Übrigen im Vergleich zu anderen Anwaltskammern vergleichbarer Struktur immer noch an der unteren Grenze. Dies gilt auch für die Anzahl der Vorstandsmitglieder, welche in diesen Kammern meist deutlich höher ist. Die ursprüngliche Absicht des Vorstandes, Ihnen die Erweiterungen des Vorstandes um 3 Mitglieder vorzuschlagen, ist aus Ersparnisgründen aufgegeben worden. Die Beschränkung auf 14 Vorstandsmitglieder bringt ohnehin weitere Mehrarbeit für die Gewählten mit sich.

Insgesamt muss ich deshalb als Verantwortlicher für die Finanzen Sie alle herzlich bitten, der vorgeschlagenen Beitragserhöhung zuzustimmen. Sie ist unumgänglich. Es ist nicht mehr zu verantworten, die liquiden Mittel der Kammer weiter zu reduzieren. Wir sind an einer absoluten Grenze angelangt und müssen gegensteuern.

Ich hoffe, dass dies für alle einsichtig ist. Auf die Entwicklung hatte ich bereits in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Dr. A. Völker
– Schatzmeister –

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen für Sie auf der Messe „Jobs for Future“

Rechtsfachwirtin Kassner, GF RA Speidel und Ass. jur. Nopper (v.l.) präsentieren das Informationsmaterial

Vom 18. bis 20.03.2010 war die Rechtsanwaltskammer Tübingen auch dieses Jahr wieder auf der „Jobs for Future“, der Messe für Arbeit, Aus- und Weiterbildung, in Villingen-Schwenningen durch ihren Gemeinschaftsstand mit der Rechtsanwaltskammer Freiburg vertreten. Zahlreichen Interessentinnen und Interessenten konnten neugierige Fragen zur Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in, aber auch über das Jurastudium beantwortet werden.

Der Geschäftsführer der RAK Tübingen, RA Frank Speidel, wurde dabei tatkräftig von Rechtsfachwirtin Susanna Kassner aus der Kanzlei Heck und Kollegen, Tübingen, unterstützt; die RAK Freiburg war durch Rechtsassessorin Verena Nopper vertreten. „Villingen-Schwenningen liegt zwar bereits im Kammerbezirk Freiburg, grenzt aber an den Bezirk der Tübinger Kammer, und so kommt traditionell ein Großteil der Messebesucher aus dem Tübinger Bezirk“, weiß Speidel zu berichten. „Im Wettbewerb zu den anderen kaufmännischen, aber auch gewerblichen Ausbildungsberufen versuchen wir, die jungen Menschen für die Ausbildung in einer Anwaltskanzlei zu begeistern, helfen ihnen freilich auch dabei, erst einmal auszuloten, ob dies überhaupt der richtige Beruf für sie ist.“

Besonderen Anklang bei den meist jugendlichen Besuchern fanden der Flyer und die CD-ROM aus der BRAK-Kampagne „www.recht-clever.info“, auf der unter anderem ein praxisnahes Video zum Arbeitsalltag in einer Rechtsanwaltskanzlei zu finden ist, aber nicht zuletzt auch die von der RAK Freiburg beigesteuerten „Gummibären“ in Paragraphenform – die sogenannten „Gummiparagraphen“.

3. Tübinger Studientage 2010

Am Donnerstag, 17.06.2010, finden von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Hörsaalgebäude Kupferbau, Hölderlinstraße 5, Hörsaal 21, der Universität Tübingen die 3. Tübinger Studientage Rechtswissenschaft und Rechtspraxis mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Tübingen statt.

Die diesjährige Veranstaltung befasst sich mit der Thematik „Aktuelle Tendenzen im Wirtschaftsrecht – Ausgewählte Praxisschwerpunkte“. Die weiteren Einzelheiten zur Veranstaltung einschließlich der Höhe der Seminargebühren entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt.

Bei einer Online-Anmeldung unter **www.rak-fortbildungsinstitut.de** unter der Seminarnummer 100617-S-RA ist die Seminargebühr ermäßigt.

Öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten

Nach § 34 BRAO sind Verwaltungsakte, durch die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer begründet oder versagt wird oder erlischt oder durch die eine Befreiung oder Erlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen wird, zuzustellen.

§ 32 BRAO verweist hierzu auf das Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), das nach § 41 Abs. 5 für die Zustellungen die Anwendbarkeit des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) unberührt lässt. Für die Zustellung dieser Verwaltungsakte durch die Rechtsanwaltskammer Tübingen gelten damit die Vorschriften des LVwZG.

➔

Nach § 11 Abs. 1 LVwZG erfolgt die öffentliche Zustellung in den in Absatz 1 genannten Fällen; nach § 11 Abs. 2 LVwZG erfolgt die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen hat in seiner Sitzung vom 09.03.2010 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Als Stelle für öffentliche Zustellungen wird ein „Schwarzes Brett" im Empfang der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Christophstraße 30, 72072 Tübingen, bestimmt.

Der vorstehende Beschluss der Rechtsanwaltskammer Tübingen wird hiermit ausgefertigt und in den Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Tübingen veröffentlicht.

Tübingen, den 09.03.2010

gez.

RA Ekkehart Schäfer
Präsident

Anwälte in Not – Beratungsangebot des Anwaltsverbands Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e.V.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat 2009 in seiner Mitgliederversammlung beschlossen, ein Beratungsangebot für in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzubieten. Nunmehr führt der Verband eine Liste derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, ehrenamtlich eine solche Beratung durchzuführen.

Sie erhalten vom Anwaltsverband für einen begrenzten Beratungsumfang eine Aufwandsentschädigung; damit ist eine kostenlose Erstberatung für die Betroffenen sicher gestellt.

Kontaktstelle für die Benennung eines Ansprechpartners für Anwälte in Not ist der

Anwaltsverband
Baden-Württemberg
Geschäftsstelle
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen
Tel. 0711 2365963
Fax 0711 2552655

oder der jeweilige örtliche Anwaltverein.

5. Soldan Kanzlei-Gründerpreis

Unter dem Motto „Durchstarten und gewinnen!" verleihen der Deutsche Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Frankfurter Allgemeine Zeitung und Soldan zum fünften Mal den Kanzlei-Gründerpreis.

Erstmalig wurde dieser Preis im Jahr 2001 vergeben. Auch in diesem Jahr sollen Kanzleigründer ausgezeichnet werden, die die Jury mit dem erfolgreichsten Gründungskonzept überzeugen. Teilnahmeberechtigt sind alle Anwältinnen und Anwälte, die in den Jahren 2006 bis 2008 allein oder gemeinschaftlich eine Kanzlei gegründet haben.

Es werden Preise im Gesamtwert von EUR 10.000 vergeben.
Einsendeschluss ist der 30.06.2010.

Die Ausschreibungsunterlagen können unter
www.soldan.de/gruenderpreis
heruntergeladen oder telefonisch unter 0201 8612-360 angefordert werden.

Rechtsschutzversicherungen – Selbstbedienungsladen für Rechtsanwälte?

Den folgenden aufschlussreichen Beitrag von RA Dr. Hubert W. van Bühren, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, haben wir mit freundlicher Genehmigung der dortigen Kammer deren KammerForum Heft 4/2009 entnommen:

Rechtsschutzversicherungen zahlen jährlich rund 1,7 Mrd. Euro Anwaltshonorare. Es ist verständlich, dass viele Kolleginnen und Kollegen an diesen Leistungen partizipieren wollen, bisweilen jedoch mit unlauteren Mitteln. In Absprache mit Mandanten werden Rechtsschutzfälle konstruiert, aussichtslose Prozesse geführt oder überhöhte Rechnungen ausgestellt. Ein Musterbeispiel für anwaltliche „Selbstbedienung“ war die Fülle von Klagen auf Gewinnzusagen (§ 661a BGB) mit hohen Streitwerten und der Gewissheit, dass Vollstreckungen von Anfang an aussichtslos waren.

Aber: Die Anzahl der Kolleginnen und Kollegen, die sich in dieser Weise verhalten, ist denkbar gering, hat aber dazu geführt, dass Rechtsschutzversicherer auf vielfältige Weise versuchen, die gesetzlich garantierte freie Anwaltswahl einzuschränken. Rechtsschutzversicherer wählen eine bestimmte Anzahl von „Vertrauensanwälten“ aus, die zu niedrigeren als den gesetzlichen Gebühren arbeiten und den Versicherungsnehmern empfohlen werden.

Oft wird auch auf den Selbstbehalt verzichtet, wenn der „Vertrauensanwalt“ des Rechtsschutzversicherers akzeptiert wird. Allein das Wort „Vertrauensanwalt“ ist irreführend und entlarvend, da ein Rechtsanwalt nicht das Vertrauen des Rechtsschutzversicherers genießen muss, sondern das des Mandanten. Das Vorgehen der Rechtsschutzversicherer beruht auf selektiver Wahrnehmung, weil 99% aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich korrekt verhalten. Die Beschränkung auf sog. Vertrauensanwälte bedeutet zugleich ein Misstrauen gegenüber allen anderen 150.000 Rechtsanwälten. Einzelfälle werden von Rechtsschutzversicherern verallgemeinert, aber gerade diese Einzelfälle schaden der gesamten Anwaltschaft.

Zwischen Rechtsschutzversicherungen und den beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen; die Rechtsschutzversicherung ist lediglich verpflichtet, den Mandanten von berechtigten Gebührenansprüchen des beauftragten Rechtsanwalts freizustellen.

Auf diese Rechtslage verweisen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gern, wenn es um die Abrechnung von Vorschüssen geht. Diesen Kolleginnen und Kollegen muss gesagt werden, dass Rechtsschutzversicherer einen Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung haben: Dieser Anspruch des Mandanten geht kraft Gesetzes (§ 86 VVG) auf den Rechtsschutzversicherer über.

Ebenso liegt ein gesetzlicher Forderungsübergang bezüglich der Kostenerstattungsansprüche vor, soweit ein Rechtsschutzversicherer Vorschüsse geleistet hat. Zahlungen der Gegenseite sind daher Fremdgelder, die dem Rechtsschutzversicherer zustehen und unverzüglich an ihn auszukehren sind. Es liegt daher ein berufswidriges Verhalten vor, wenn dieses

RA Dr. van Bühren

Fremdgeld nicht unverzüglich weitergeleitet wird. Folgerichtig ist auch keine Aufrechnung mit anderen Honoraransprüchen gegenüber dem Mandanten zulässig.

Der Rechtsanwaltskammer Köln liegt eine Vielzahl von Beschwerden über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor, die über geleistete Vorschüsse keine Abrechnung erteilen und sich auf die vermeintliche Schweigepflicht berufen. Gegenüber Rechtsschutzversicherern besteht über den Verbleib von Vorschüssen und Zahlungseingängen aus Kostenbeschlüssen dieselbe Auskunftspflicht wie gegenüber dem Mandanten. § 4 Abs. 2 BORA sieht ausdrücklich vor, dass Fremdgelder „unverzüglich an den Berechtigten weiter zu leiten“ sind. Berechtigt und Inhaber der Übergangsforderungen sind die Rechtsschutzversicherer.

Zur Anwaltsrobe im OLG-Bezirk Stuttgart mit Seiden- oder Samtbesatz

Gelegentlich berichten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen von Problemen bei Gericht, wenn sie dort – insbesondere außerhalb Württembergs – in Anwaltsrobe auftreten, die mit Seiden- oder Samtbesatz versehen ist. Vereinzelt wurde Mitgliedern gar mit Ausschluss von der Verhandlung gedroht, weil sie vermeintlich in Richterrobe und somit nicht ordnungsgemäß erschienen seien.

Die entsprechende berufsrechtliche Anfrage eines Mitglieds hat der Geschäftsführer unserer Kammer mit einem Kurzgutachten beantwortet, das vielleicht auch Ihnen einmal dienlich sein kann[1]:

Sehr geehrter Herr Kollege,

gerne beantworte ich Ihre Anfrage, die sich als recht vielschichtig entpuppt hat.

Nach meiner Auffassung dürfen Sie vor Gericht mit einer Robe mit Besatz aus Seide oder auch mit einer Robe mit Samtbesatz auftreten. Im Einzelnen:

1. Zumindest bisher galt unmittelbar die Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten vom 01.07.1976 (GBl. 1976, 527) – GerAtrV BW. Diese kann im Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.landesrecht-bw.de aufgerufen werden, indem Sie in das dortige Suchfeld „GerAtrV BW“ eingeben.

   Demnach entspricht zunächst die Amtstracht der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg der Amtstracht der Richter und Staatsanwälte, § 2 Abs. 1 S. 1 GerAtrV BW.

   Die Amtstracht bei Richtern und Staatsanwälten besteht aus einer schwarzen Robe mit einem Besatz aus Samt, § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 GerAtrV BW.

   Bei den Rechtsanwälten ist allerdings der **Besatz aus Seide**; Rechtsanwälte **im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart können auch einen Samtbesatz tragen**, § 2 Abs. 1 S. 2 GerAtrV BW.

   Dies entspricht auch den im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart und damit auch im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen nach wie vor üblichen Gepflogenheiten.

2. Es ist allerdings umstritten, ob landesrechtliche Vorschriften zur Anwaltsrobe überhaupt noch Bestand haben, nachdem der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht und der Satzungsversammlung die Satzungskompetenz zur Berufstracht in § 59b Abs. 2 Nr. 6 c) BRAO zugewiesen hat.

   Nach herrschender berufsrechtlicher Auffassung hat der Bundesgesetzgeber damit die Robenfrage aus dem Regelungskomplex „GVG und gerichtliches Verfahren“[2] herausgelöst und im Regelungskomplex „Recht der Anwaltschaft“ verankert, so dass Festlegungen der Berufsordnung über das Tragen der Robe eventuellen landesrechtlichen Regelungen vorgehen[3] .

   Allerdings steht auch die Berufsordnung (BORA) dem Tragen einer Robe mit Seiden- oder Samtbesatz nicht entgegen.

   Nach § 20 S. 1 BORA trägt der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht die Robe, *soweit das üblich ist.*

   Schon ohnehin keine Berufspflicht – wenn auch das Recht – zum Erscheinen in Robe besteht beim *Amtsgericht in Zivilsachen*, § 20 S. 2 BORA.

   Bei allen anderen Gerichten und den Amtsgerichten in nicht zivilrechtlichen Sachen ist das Tragen von Roben üblich – und somit nach § 20 S. 1 BORA vorgeschrieben – in den Hauptverhandlungen und mündlichen Verhandlungen, nicht aber bei besonderen Verfahrensgestaltungen und Verfahrensabschnitten. So ist es z.B. häufig nicht sinnvoll bei der Vernehmung von Kindern, da es sich dabei eher hemmend und hinderlich auswirkt[4].

   Zur Frage, welchen Besatz eine Anwaltsrobe ggf. aufweisen muss bzw. darf, enthält § 20 BORA freilich keine Vorgaben. Auch die einschlägige Kommentierung schweigt sich hierzu aus. Eine Robe muss demnach lediglich uni schwarz sein und darf keinen Werbeaufdruck und keine ähnlichen werbenden Anbringungen aufweisen[5]. Ferner darf sie auch in der Schnittform allenfalls unerheblich von der klassischen Rechtsanwaltsrobe abweichen[6].

   Nachdem § 20 S. 1 BORA sich jedoch erkennbar an den *Üblichkeiten* orientiert und die Gepflogenheiten von Rechtsanwälten im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart in der GerAtrV BW durchaus zutreffend wiedergegeben sind, spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, dass Sie als im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart zugelassener Rechtsanwalt nach wie vor bei Gericht eine Robe mit Seiden- oder Samtbesatz tragen.

   Die Gerichte gehen ohnehin zum Teil noch immer davon aus, dass neben § 20 BORA – der auch von den Gerichten anerkannt wird – die landesrechtlichen Regelungen Bestand haben[7].

[1] Der Text wurde im Hinblick auf neue Fundstellen aktualisiert.

3. In keinem Fall dürften sitzungspolizeiliche Mittel (§ 176 GVG) zulässig sein, wenn Sie mit Robe mit Seiden- oder Samtbesatz auftreten.

   Die sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bewegende Satzungsregelung aus § 20 BORA bindet insoweit auch die staatlichen Gerichte. Entgegen der Satzungsregelung kann daher nicht mit sitzungspolizeilichen Mitteln das Tragen einer Robe *beim Amtsgericht in Zivilsachen* erzwungen werden. Ein entsprechender Versuch ist rechtswidrig und kann den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllen, denn die Zurückweisung von ohne Robe auftretenden Rechtsanwälten vor dem amtsgerichtlichen Zivilrichter ist ermessensfehlerhaft und unrechtmäßig[8].

   Nachdem § 20 BORA schon gar keine Vorschriften dazu enthält, welchen Besatz die Robe eines Rechtsanwalts aufweisen muss, dürften sitzungspolizeiliche Mittel nach vorstehend Gesagtem *erst recht* unzulässig sein, wenn ein Rechtsanwalt eine Robe mit Seiden- oder Samtbesatz trägt.

   Im Übrigen wird die auf § 176 GVG gestützte Zurückweisung des Anwalts wegen Verstoßes gegen Kleidervorschriften im Regelfall ohnehin nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen[9].

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Angaben weiterhelfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
– im Auftrag –

Frank Speidel
Rechtsanwalt
Geschäftsführer

[2] BVerfGE 28, 21 = NJW 1970, 851 = EGE XI, 197
[3] Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Aufl. 2008, BORA § 20 Rn. 2; Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl. 2008, BORA § 20 Rn. 35; Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Aufl. 2010, BORA § 20 Rn. 7; **a.A.** Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, BRAO § 43/BORA § 20 Rn. 3, Fn. 5 und 7.
[4] Feuerich/Weyland a.a.O., BORA § 20 Rn. 5.
[5] Feuerich/Weyland a.a.O., BORA § 20 Rn. 4; Hartung/Römermann a.a.O., BORA § 20 Rn. 42; Henssler/Prütting a.a.O., BORA § 20 Rn. 5.
[6] Henssler/Prütting a.a.O.
[7] Henssler/Prütting a.a.O., BORA § 20 Rn. 8, m.w.N.
[8] Staatsanwaltschaft bei dem OLG Frankfurt, Bescheid vom 05.01.2007 – 3 Zs 2745/06; Feuerich/Weyland a.a.O., BORA § 20 Rn. 4; Hartung/Römermann a.a.O., BORA § 20 Rn. 40; Henssler/Prütting a.a.O., BORA § 20 Rn. 6.
[9] Gaier/Wolf/Göcken a.a.O., BRAO § 43/BORA § 20, Rn. 3, Fn. 6; LAG Niedersachsen, AnwBl. 2008, 883 ff., 885.

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 01.02.2010 bis 31.03.2010

		Kanzleianschrift	*Seit*
RA Armin Schneider	FA f. Bank- und KapitalmarktR	Rollinstr. 61-63, 88400 Biberach	05.03.2010
RA Rüdiger Mack	FA f. Miet- und WEGR	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	05.03.2010
RA Stefan Zepernick	FA f. Arbeitsrecht	Gartentsraße 5, 72074 Tübingen	05.03.2010
RA Dr. Peter Gröschl	FA f. Arbeitsrecht	Federburgstr. 8, 88214 Ravensburg	05.03.2010
RA Robert Egle	FA f. Arbeitsrecht	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	05.03.2010
RA Dr. Jörg-Marcus Leisle	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Bahnhofstr. 44, 78532 Tuttlingen	05.03.2010
RA Dr. Hans-Gabriel Müsse	FA f. Bau- und Architektenrecht	Bismarckstraße 3, 72379 Hechingen-Beuren	05.03.2010
RA Dr. Alexander Zahn	FA f. Bau- und Architektenrecht	Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen	05.03.2010
RAin Christine Thurau	FA f. Strafrecht	Seestraße 42, 88214 Ravensburg	05.03.2010
RAin Ute Steinhilber	FA f. Medizinrecht	Marktplatz 5, 72124 Pliezhausen	16.03.2010
RA Dr. Thilo Klittich	FA f. Familienrecht	Wilhelmstr. 78, 75323 Bad Wildbad	16.03.2010

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.02.2010 bis 31.03.2010

Sabine Zanker	Tübingen	03.02.2010
Ulrich Aufdermauer	Hechingen	04.02.2010
Jochem Wamser	Bad Wildbad	05.02.2010
Rieke Arndt	Tennenbronn	09.02.2010
Hans-Joachim Schneider	Reutlingen	10.02.2010
Alexander Gutz	Rottweil	10.02.2010
Dr. Uta Rölle	Calw	13.02.2010

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.02.2010 bis 31.03.2010 (Fortsetzung)

Christine Reckels	Schiltach	16.02.2010
Fred Nestel	Reutlingen	21.02.2010
Andrea Isabel Schweizer	Oberndorf a.N.	23.02.2010
Michael Noé	Gechingen	10.03.2010
Susanne Thamm	Laupheim	16.03.2010

Neuzulassungen vom 01.02.2010 bis 31.03.2010

Raphael Deutscher	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	15.02.2010
Raphael Fetzer	Ziegelhüttenstraße 22, 88499 Riedlingen	15.02.2010
Michael Frömming	Nördlingerstraße 86, 72760 Reutlingen	15.02.2010
Michael Rheinbay	Herrenberger Straße 94, 72070 Tübingen	15.02.2010
Ralph P. Sailer	Königstraße 4, 78532 Tuttlingen	15.02.2010
Roswitha Schnitzler	Reutlinger Straße 105 , 72800 Eningen u. A.	15.02.2010
Bärbel Sabel	Aulberstraße 7, 72764 Reutlingen	16.03.2010
Eva-Christin Maier	Bahnhofstraße 34, 72202 Nagold	16.03.2010
Roland Karl Weiß	Rebleweiher 19, 88074 Meckenbeuren	16.03.2010
Kathrin Wessels	Kaiserstraße 4, 72764 Reutlingen	16.03.2010
Ann-Kathrin Wilhelm	Justinus-Kernerstraße 42, 72760 Reutlingen	16.03.2010
Irene Müller	Im Hätzgert 41, 72414 Rangendingen	16.03.2010
Sebastian Boehnke	Fichtenweg 3, 72525 Münsingen	31.03.2010
Heike Brugger	Schussenstraße 1, 88212 Ravensburg	31.03.2010
Dr. Christian Maron	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	31.03.2010
Dieter Weichelt	Ulmer Straße 25, 88471 Laupheim	31.03.2010

Wiederzulassungen vom 01.02.2010 bis 31.03.2010

Dr. Sascha Straub	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	15.02.2010
Rupert Merkle	Erzbergerstraße 13, 72108 Rottenburg	16.03.2010
Susanne Hauth	Oberweiler 29, 72124 Pliezhausen	16.03.2010
Tanja Straub	Hirschauer Straße 9 , 72070 Tübingen	31.03.2010

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.02.2010 bis 31.03.2010

Mareike Müller	Anton-Braith-Weg 18, 88447 Birkenhard	27.02.2010

Fortbildungszertifikate der BRAK vom 01.02.2010 bis 31.03.2010

	Kanzleiort	*Erteilt:*	*Ablauf:*
Christine Arnold-Bopp	Ravensburg	16.02.2010	16.02.2013
Helga Bender	Tübingen	16.02.1010	16.02.2013
Patricia Wendt	Ravensburg	16.02.2010	16.02.2013
Matthias Henn	Trossingen	16.02.2010	16.02.2013
Dr. Hans-Peter Bopp	Friedrichshafen	27.02.2010	27.02.2013